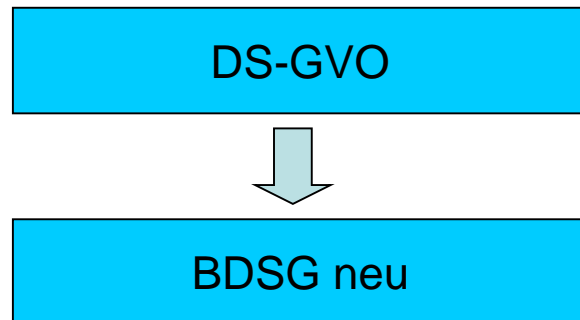


Datenschutz im Verein

Referent: Timo Lienig
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Zeitschiene der neuen Datenschutzgrundverordnung

- Beschluss 14.04.2016 durch EU-Parlament
 - 04.05.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union
 - Anwendbarkeit ab 25.05.2018
- Ziel Harmonisierung
 - Stärkung der Aufsichtsbehörden
 - Stärkung der Verbraucherrechte
 - Umfassende Neuordnung des gesamten Datenschutzes in Europa



→ Über 60 Öffnungsklauseln

Wann und für wen gilt die DS-GVO/BDSG neu?

Anwendungsbereich: Art. 2 DS-GVO

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Anwendungsbereich: § 1 BDSG

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

→ Verarbeitet ein Verein Daten von seinen Mitgliedern/sonstigen Personen gelten die Vorschriften der DS-GVO/BDSG

Relevanter Gegenstand

Personenbezogene Daten → Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

Def.: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Einzelangaben

- über persönliche oder sachliche Ereignisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

- Nur personenbezogene Daten unterliegen den Vorschriften des BDSG

Begriffsbestimmung

Verarbeitung mit personenbezogenen Daten Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

erheben

verwenden

verändern

löschen

übermitteln

speichern

Verantwortlicher Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Verein

→ Abteilungen, Amtsträger, Mitarbeiter

Dritter

→ Mitglieder, Verbände

Grundsätze der DSGVO Art. 5 DSGVO

Transparenz

Zweckbindung

Integrität und
Vertraulichkeit

Speicherbe-
grenzung

Richtigkeit

Datenminimierung

Rechtmäßigkeit

Treu und Glauben

Rechenschaftspflichtig

„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

Grundaussage des Art. 6 Nr. 1 DS-GVO: Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, es gibt eine rechtliche Legitimation für den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Eine Legitimation kann sich ergeben aus:

1. der DS-GVO

- Zur Erfüllung eines Vertrages Art. 6 Nr. 1 b) DS-GVO
- Zu Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art. 6 Nr. 1c)
- Zur Wahrung der berechtigten Interessen Art 6 Nr. 1f)

2. Einwilligung des Betroffenen

Einwilligung Art. 4 Nr. 11 DS-GVO/ § 51 BDSG

- freie Entscheidung des Betroffenen
- ausreichend und verständlich informiert
- jederzeit widerrufbar
- Verein ist nachweispflichtig
- keine Formvorschrift (unzulässig Opt-out-Lösung)
- Keine Altersgrenze
 - Art. 8 DS-GVO (16 Jahre: „Dienste der Informationsgesellschaft“)
 - Kinder unter 13 Jahre

Fallbeispiele

1. Weitergabe von Mitgliederdaten/Mitgliederlisten an andere Vereinsmitglieder

Einzelfall → Interessenabwägung

- persönliche Verbundenheit (kleinere Vereine)
- Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte
 - Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Ergänzung der Tagesordnung

→ Mitgliederliste nur Daten zur Kontaktaufnahme

Fallbeispiele

2. Bekanntgabe von Mitgliederdaten am „Schwarzen Brett“ / Vereinszeitschrift

Einzelfall → Interessenabwägung

- Turnierplatzierungen, Spielaufstellungen, Statistiken etc.
- Bekanntgabe von persönlichen Angaben
 - Vereinsjubiläum, Vereinsbeitritt
 - Geburtstag, Hochzeit, Austritt
 - Vereinsstrafen, Hausverbote

→ Keine Angaben von persönlichen Daten am „Schwarzen Brett“, wenn von Vereinsfremden eingesehen werden kann

Fallbeispiele

3. Weitergabe von Mitgliederdaten aus Werbezwecken

Einzelfall → Interessenabwägung

- Werbung und Spendenaufrufe (eigener Verein)
- Sponsoren
- Wirtschaftsunternehmen
 - Versicherung

→ Keine Weitergabe – Bei Abfrage (Sperrliste)

Fallbeispiele

4. Weitergabe von Mitgliederdaten an die Presse

Einzelfall → Interessenabwägung

- Persönlichkeitsschutz
- Ausnahmefälle
 - besondere sportliche Leistungen
 - überwiegendes Vereinsinteresse

→ Nur die nötigsten Angaben

Fallbeispiele

5. Nutzung von personenbezogenen Daten

→ Funktionsträger dürfen nur mit den Daten umgehen, welche für ihre Tätigkeit zwingend erforderlich sind

- Vorstand

→ keine Beschränkung

- Mitarbeiter/innen der Vereinsgeschäftsstelle

→ keine Beschränkung

- Kassierer

→ Beschränkung

- Abteilungsleiter/Trainer

→ Beschränkung

Fälle aus der Praxis

Trainer gibt Mitglieder-
daten an Mannschafts-
kameraden weiter

Weitergabe der
Teilnehmerliste an den
Arbeitgeber

Weitergabe der
Teilnehmerliste an die
Polizei

Weitergabe der
Mitgliederliste an
Kooperationspartner
(Rabatt-Aktion)

Fitness-Studio
Verwendungszeck

Datenschutzbeauftragter

Wann muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

- wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG)

→ Vorstand, Geschäftsstelle, Übungsleiter, Abteilungsleiter, Webmaster, ...

Neu: Artikel 37

„(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn [...]

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.“

Bestellung

Form

- neu keine Schriftform

Inhalt

- Aufgabenbeschreibung
- Beschäftigungsdauer
- Organisatorische Stellung
- Unterstützungspflicht des Vereins

Mitteilungen

- neu Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde
- Veröffentlichung der Kontaktdaten

Varianten des Datenschutzbeauftragten

1. Interner DSB – nebenamtlich
2. Interner DSB – hauptamtlich
3. Externer DSB

Datenschutzbeauftragter

Formulierungsvorschlag einer Bestellungsurkunde

Der Verein ... bestellt mit Wirkung vom ...

Herrn/Frau zum Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Abs. 1 b) und c) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Verein wird den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbinden. Der Verein unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 der DSGVO, indem er die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Zusätzlich haben Sie als Datenschutzbeauftragter folgende Aufgaben wahrzunehmen:

-
- (z. B. zwei Datenschutzzschulungen pro Quartal)

Alle Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an Sie wenden. Sie sind auf dem Gebiete des Datenschutzes weisungsfrei und dem Vorstand direkt unterstellt. Ansprechpartner ist ... Über Ihre Tätigkeit werden Sie dem Vorstand bei Bedarf Bericht erstatten, mindestens jedoch einmal pro Jahr

Datum, Unterschrift

Datenschutzbeauftragter

... die Eierlegendewollmilchsau

Fachkunde

- Rechtskenntnisse
- technischer Sachverstand
- organisatorische Kenntnisse
- pädagogische Kenntnisse



Charakter

- Durchsetzungsvermögen
- Beurteilung des bisherigen Verhaltens
- soziale Kompetenzen
- Anpassungsfähigkeit

→ Keine Interessenkollision

Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 DS-GVO

- Vereine müssen ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten führen
 - ☛ Dokumentation, in welchem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird
 - ☛ Mitarbeiterverwaltung, Mitgliederverwaltung, Kursverwaltung ...
- Freistellung von der Verpflichtung ein Verzeichnis zu erstellen
 - ☛ theoretisch für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter
- Einsicht des Verzeichnisses
 - ☛ nicht öffentlich
- Verzeichnisinhalt
 - ☛ Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - ☛ Zweck der Verarbeitung
 - ☛ Beschreibung der Kategorie der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
 - ☛ Kategorien von Empfänger von Daten einschließlich Empfänger in Drittstaaten
 - ☛ Vorgesehenen Fristen zur Löschung

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Art. 28 DSGVO

- Auftragsdatenverarbeitung
 - ☛ Was ist eine Auftragsdatenverarbeitung?
- Auswahl des Auftragsverarbeiters
 - ☛ Vorabprüfung
- Vertrag
 - ☛ Welche Regelungen müssen enthalten sein?
 - ☛ Welche Form gilt?

Vertragsinhalte

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten, Kreis betroffener Personen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Pflichten des Auftragsverarbeiters:
 - Verarbeitung nach dokumentierter Weisung,
 - Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit,
 - Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die eigene Sicherheit der Verarbeitung,
 - Rechtmäßige Hinzuziehung von Subunternehmen,
 - Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 28 III 2 lit. f DS-GVO i.V.m Art. 35 DS-GVO)
 - Löschung oder Rückgabe nach Beendigung des Auftrags,
 - Zurverfügungstellung von Informationen und Ermöglichung von Überprüfungen

Verpflichtung auf die Vorschriften der DS-GVO

- Wer?
 - ☛ grds. für alle

- Für was?
 - ☛ Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- Wann muss verpflichtet werden?
 - ☛ Mit Aufnahme der Tätigkeit

- Wie?
 - ☛ keine Formvorschrift, keine Häufigkeitsbestimmung

- Beispiel?
 - ☛ Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Rechte der Betroffenen nach der DS-GVO

- Art. 13 u. Art. 14
 - ☛ Informationspflichten bei Datenerhebung

- Art. 15
 - ☛ Auskunftsrechte betroffener Personen

- Art. 16
 - ☛ Recht auf Berichtigung

- Art. 17
 - ☛ Recht auf Löschung

- Art. 18
 - ☛ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- Art. 21
 - ☛ Widerspruchsrechte

Informationspflichten Art. 13 DS-GVO

- Erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen müssen folgende Hinweise erfolgen
 - Name und Kontakt der Verantwortlichen sowie ggfs. seinen Vertretern
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zweck der Verarbeitung
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Nr. 1 f)
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - Absicht über Drittlandtransfer
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft/Berichtigung/Löschung ...)
 - Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

→ Unterlässt der Verein diese Informationspflicht ganz oder teilweise, ist dies bußgeldbewehrt, Art. 85 Nr. 5 b) DS-GVO

Technisch organisatorische Maßnahmen Art. 32 DS-GVO / § 64 BDSG

- ☛ Zugangskontrolle
- ☛ Datenträgerkontrolle
- ☛ Speicherkontrolle
- ☛ Benutzerkontrolle
- ☛ Zugriffskontrolle
- ☛ Übertragungskontrolle
- ☛ Eingabekontrolle
- ☛ Transportkontrolle
- ☛ Wiederherstellbarkeit
- ☛ Datenintegrität
- ☛ Auftragskontrolle
- ☛ Verfügbarkeitskontrolle
- ☛ Trennbarkeit

→ Lösung durch technische, organisatorische, und rechtliche Maßnahmen: u.a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung

IT Sicherheit

- IT Sicherheit
 - ☛ Ziele und Erfordernisse

- Bewusstsein schärfen
 - ☛ geeignete Maßnahmen einführen, die sensibilisieren

- Sicherheitsmanagement
 - ☛ Klares Konzept, wer was darf
 - ☛ Welche Maßnahmen zu ergreifen sind
 - ☛ Risikomanagement
 - ☛ Verschlüsselung
 - ☛ Neusten Stand
 - ☛ E-Mail-Kommunikation
 - ☛ Backups

Sanktionen

- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit
 - ☛ bis zu 20 Millionen
 - ☛ bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes
- Geld- oder Freiheitsstrafe

Ein Kessel „Buntes“

Funktionsträger-
wechsel

Auftragsdaten-
verarbeitung

Passwort
notiert



Zugangsdaten
nicht gelöscht

PC-Bildschirm
einsehbar

Weitergabe
Passwort

Türen nicht
abgeschlossen

Zugriffsrechte
nicht begrenzt

Was muss der Verein nun konkret in die Wege leiten?

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Erstellung Verarbeitungsverzeichnis
- Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Verpflichtung auf die Datenschutzgrundverordnung
- Ggf. Satzungsklausel zum Datenschutz und Datenschutzrichtlinie
- Erstellung einer Datenschutzerklärung (Website)
- Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Veröffentlichungen von Bildern

Das Recht am eigenen Bild

- allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG)
- § 22-24 Kunsturhebergesetz (KUG)

→ Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen

Was sagt das Gesetz?

- allgemeine Einwilligungspflicht (§ 22 S. 1 KUG)

→ „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.“
(Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von anderen erkannt werden kann)

Die Internetseite des Vereins

Ausnahmen der allgemeinen Einwilligungspflicht

- Personen der Zeitgeschichte
- Personen als Beiwerk
- Personen bei Veranstaltungen
- Öffentliches Interesse

→ Rechtliche Folgen bei Verstoß: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

→ Klage auf Unterlassung und Schmerzensgeld.

Fallbeispiele

1. Mannschaftsfotos

→ Bewusstes Posieren, konkludente Einwilligung (Ausnahme: Kinder)

2. Vereinschronik

→ Bei Bilder aus dem Privatfundus – Einwilligung (Ausnahme 10 Jahre)

3. Wettkampfszenen

→ Bei öffentlichen Veranstaltungen - einwilligungsfrei

4. Zuschauer und Teilnehmer an Massenveranstaltungen

→ Als Teilnehmer der Veranstaltung - einwilligungsfrei

→ sicherster Weg: vorherige Einwilligung

Das Impressum

- Impressumspflicht
- Mindestangaben
 - Name des Anbieters mit Rechtsform
 - Anschrift
 - Vertretungsberechtigte
 - Telefonnummer + weiteres Kommunikationsmittel
 - Vereinsregisternummer
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Platzierung
 - Leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar
- Informationspflicht nach § 36 VSBG

→ Verstoß: Bußgeld

Die Internetseite des Vereins

Beispiel für ein Impressum

SV Musterverein e.V.
Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vertretungsberechtigt: zwei Vorstandsmitglieder des SV Musterverein e.V.
Vorstandsmitglieder sind: Herr Max Mustermann und Frau Angelika Mustermann

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart VR 0000

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE: 000000000

Der Verein ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Datenschutz in der Vereinssatzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Als Mitglied des ...(Landessportverband und sonstige Verbände einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer

Datenschutz in der Vereinssatzung

1. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Internet-Entscheidung des BFH v. 9.2.2011

Problem: Darf das Finanzamt Erkenntnisse aus dem Internet-Auftritt des Vereins (Homepage) gegen den Verein verwenden?

Grundsätze

- Tatsächliche Geschäftsführung des Vorstands (§ 63 Abs.1 AO) muss auf die Erfüllung des Satzungszwecks ausgerichtet sein
- E.V. darf nur im Rahmen seines Satzungszwecks tätig werden
- BFH: FA darf zur Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung auch die Selbstdarstellung des Vereins im Internet verwerten
- Vorstand nach § 26 BGB muss sich den Inhalt der Homepage etc. zurechnen lassen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit...